

## Änderung der Geschäftsordnung

### Sitzungsvorlage-Nr. 14 - 20 / V 10859

Anlage: Synopse

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 14. März 2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

#### I. Vortrag des Referenten:

<b>Übersicht:</b>	
Im Rahmen des interfraktionellen Arbeitskreises „Verwaltungsoptimierung“ erging ein Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters an die Verwaltung, Vorschläge für die Anhebung von Wertgrenzen in der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO) zu machen. Soweit die Wertgrenzen Baumaßnahmen betrafen, wurden sie in bereits vom Stadtrat am 15.02.2017 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08037). Außerdem gibt es Vorschläge der Referate zur Änderung der GeschO.	
Die Vorschläge zur Änderung der Wertgrenzen außerhalb von Baumaßnahmen sind ab Seite 2 unter <b>A)</b> dargestellt.	
Zugunsten einer erweiterten Zuständigkeit des Oberbürgermeisters sollen die Wertgrenzen angehoben werden:	
- bei Ausgleichsleistungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken (§ 4 Nr. 22, § 22 Nr. 10)	Seite 2
- bei ITK-Vorhaben (§ 4 Nr. 32, § 22 Nr. 33)	Seite 3
- bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Gutachten (§ 22 Nr. 3, Nr. 3a und 3b, § 23 Nr. 8 a neu). Außerdem wird vorgeschlagen, die Formulierungen besser an die vergaberechtlichen Vorschriften anzupassen.	Seiten 3 bis 6, Seite 10
- bei Beteiligungen der Stadt an Mieterinvestitionen (§ 22 Nr. 8)	Seite 8
- bei Zahlung von Entschädigungen an Mieter (§ 22 Nr. 9)	Seiten 8,9
- bei Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten (§ 22 Nr. 11)	Seite 9
- bei der Gewährung von Zuschüssen (§ 22 Nr. 15)	Seite 9
- beim Ankauf von Kunstwerken (§ 22 Nr. 16)	Seite 10
Ferner wird vorgeschlagen, eine allgemeine Wertgrenze einzuführen, bei deren Überschreiten eine grundsätzliche Zuständigkeit des Stadtrats gegeben ist (§ 22 Abs. 2 neu)	Seite 12

Der Erwerb von Grundstücken für Kindertagesstätten soll auf den Oberbürgermeister übertragen werden (§ 23 Nr. 9 neu).	Seiten 10 bis 12
Die Wertgrenze für die Annahme von Zuwendungen soll zugunsten einer erweiterten Zuständigkeit des Stadtrates gesenkt werden (§ 22 Nr. 7).	Seiten 7 bis 8
Anschließend werden unter <b>B)</b> Änderungsvorschläge behandelt, die keine Auswirkungen auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat haben. Darunter fallen:	
- Die Zuständigkeit der Vollversammlung für sämtliche personalrechtliche Entscheidungen (Ernennungen, Einstellungen, Beförderungen u.a.) soll in Zukunft auf den Verwaltungs- und Personalausschuss bzw. den Bildungsausschuss als beschließenden Ausschuss übergehen (Streichung von § 4 Nr. 30)	Seiten 12, 13
- Erhöhung der Wertgrenzen für die Unterrichtungspflichten der Verwaltung gegenüber Korreferenten und Korreferentinnen sowie Verwaltungsbeiräten und Verwaltungsbeirätinnen (§ 16 Abs. 4)	Seiten 13, 14
- Streichung der Bestimmungen über pflichtwidriges Verhalten (§ 36)	Seite 14
- Neuformulierung der Regelung über die Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 46)	Seiten 14, 15
Abschließend folgen unter <b>C)</b> redaktionelle Änderungen	Seiten 15, 16
Änderungen, die in dieser Beschlussvorlage behandelt werden, sind in der <b>Anlage</b> synoptisch nach der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen dargestellt (linke Spalte: gegenwärtige Fassung, mittlere Spalte: vorgeschlagene Änderung).	

Im Folgenden werden die Änderungsvorschläge im Einzelnen dargestellt:

#### A) Änderungsvorschläge, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister betreffen

##### 1. § 4 Nr. 22 und § 22 Nr. 10 GeschO

Die Geschäftswerte für die Ausgleichsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. für die Verfahren bei zwangsweiser Inanspruchnahme von Flächen, die im Eigentum Dritter stehen, sind derzeit nicht einheitlich geregelt. Die Geschäftsordnung unterscheidet hier danach, ob die Maßnahme bzw. das Verfahren seine Rechtsgrundlage in dem Bayer. Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) oder im Baugesetzbuch (BauGB) hat (s. hinsichtlich der Stadtratszuständigkeit § 4 Nr. 18 und Nr. 22, hinsichtlich der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters § 22 Nr. 4b und Nr. 10).

Das Kommunalreferat regt an, diese Differenzierung nach der Rechtsgrundlage aufzuheben und den Geschäftswert bei der Zuständigkeit des Stadtrates sowie des Oberbürgermeisters auf die jeweiligen Wertgrenzen für Enteignungen (beim Stadtrat: 0,5 Mio Euro: § 4 Nr. 18; beim Oberbürgermeister: 250.000,-- Euro: § 22 Nr. 4b) anzuheben.

## 2. § 4 Nr. 32 und § 22 Nr. 33 GeschO

Das Direktorium regt an, die Wertgrenze, ab der bei ITK-Vorhaben die Vollversammlung zu entscheiden hat, bei solchen mit einem einmaligen Mittelbedarf von 0,5 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro und bei solchen mit einem laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 250.000 Euro auf 500.000 Euro anzuheben.

Ferner regt das Direktorium an, die Wertgrenze, bis zu der bei ITK-Vorhaben der Oberbürgermeister zu entscheiden hat, bei solchen mit einem einmaligen Mittelbedarf von 250 Tsd. auf 0,5 Mio. Euro und bei solchen mit einem laufenden Mittelbedarf von jährlich von 50.000 auf 100.000 Euro anzuheben.

Die Bestimmung des § 22 Nr. 33 GeschO existiert seit 1998. Aufgrund der Kostenentwicklung dient diese Änderung der Wertgrenze einem zukünftigen effizienten Verwaltungshandeln. Als Folge muss zudem die Bestimmung des § 4 Nr. 32 GeschO geändert werden, damit die Abhängigkeiten zwischen den Ausschüssen und der Vollversammlung weiterhin korrekt dargestellt werden.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 4 Nr. 32 GeschO sowie § 22 Nr. 33 GeschO vorgeschlagen.

## 3. § 22 Nr. 3 und Nr. 3a) GeschO

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für die Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - soweit nicht das Baureferat betroffen ist - von derzeit 1 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro anzuheben. Bei der Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und bestimmter Gutachten soll die bestehende Wertgrenze für die Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters von derzeit 50.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben werden. Außerdem soll die Vorschrift besser an die vergaberechtlichen Vorschriften angepasst werden. Deshalb soll zukünftig der Begriff „geschätzter Auftragswert“ verwendet werden. Damit soll schon zu Beginn des Vergabeverfahrens Klarheit darüber bestehen, ob Oberbürgermeister oder Stadtrat zuständig ist.

Dies bedeutet im Einzelnen:

### a) Erhöhung der Wertgrenzen in § 22 Nr. 3 und Nr. 3 a) GeschO

Die Wertgrenze für Vergaben von Lieferungen und Leistungen in Nr. 3 von 1 Mio. Euro soll zu Gunsten einer erweiterten Zuständigkeit des Oberbürgermeisters verdoppelt werden. Dies ist kommunalrechtlich nicht zu beanstanden, da der gegenwärtige Betrag seit 2003 (Beschluss von VPA/ VV am 24.09./ 01.10.2003) unverändert geblieben ist und dem Stadtrat ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Festsetzung von Wertgrenzen zusteht, vgl. BayVGH vom 16.02.2006, NVwZ-RR 2007, 403. (Bei AWM, MSE, Kammerspiele und it@m liegt die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Werkleitung für Vergaben bei 2,5 Mio. Euro).

Die Wertgrenze von 50.000 Euro in § 22 Nr. 3 a) GeschO soll ebenfalls zu Gunsten des Oberbürgermeisters verdoppelt werden. Der gegenwärtige Betrag ist seit 1998 unverändert (Beschlussfassung im Verwaltungs- und Personalausschuss bzw. in der Vollversammlung am 26.11.1997 bzw. 28.01.1998) und ist aufgrund der derzeitigen Tagessätze für Beraterleistungen nicht mehr zeitgemäß. Die Erstellung der Beschlussvorlagen ist auch mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Im Jahr 2013 hat die Vergabestelle 1 ca. 70 Vergabeverfahren nach § 22 Nr. 3a vergabemäßig begleitet.

Eine Erhöhung der Wertgrenze würde helfen den Verwaltungsaufwand für die Verwaltung zu reduzieren.

Eine Verdoppelung der Wertgrenze ist auch deshalb gerechtfertigt, weil der Oberbürgermeister seit 2008 die zentrale Zuständigkeit für die Vergabe von Beraterverträgen ab der Wertgrenze für Beschaffungen mit einem geringen Auftragswert (derzeit 2.000 Euro) der Vergabestelle 1 bzw. der Vergabestelle 3 übertragen hat. Damit sind rechtssichere Vergabeverfahren gewährleistet. Darüber hinaus werden die Fachausschüsse in jährlichem Turnus von den Dienststellen über die Vergaben von Beraterverträgen durch Bekanntgabe informiert.

b) Anpassung an die vergaberechtlichen Vorschriften

- (1) Da der Stadtrat seit 2013 (Beschluss der Vollversammlung vom 22.01.2013) nicht erst nach Beendigung des von der Verwaltung initiierten Vergabeverfahrens über den Zuschlag, sondern bereits vor Einleitung des Vergabeverfahrens über die Vergabeermächtigung entscheidet, sollte für die Bestimmung des Wertes nicht die Zuschlagssumme, sondern der geschätzte Auftragswert zugrunde gelegt werden. Der gegenwärtig verwendete Begriff „Wert“ ist daher durch den Begriff „geschätzter Auftragswert“ zu ersetzen. Im Vergaberecht ist vorgeschrieben, nach welchen Kriterien eine solide Auftragswertschätzung zu erfolgen hat (vgl. § 3, § 21 Abs. 1 Vergabeverordnung - VgV); diese Schätzung ist auch im Vergabevermerk (vgl. § 8 VgV) zu dokumentieren. Damit ist sichergestellt, dass die Festlegung dieses Wertes durch die Verwaltung nach feststehenden und von den Vergabekammern und Gerichten nachprüfbareren Kriterien erfolgt. Zusätzlich stellt das Informationsrecht des Verwaltungsbeirates bzw. der Verwaltungsbeirätin nach § 16 Abs. 4 GeschO sicher, dass von der Verwaltung eine realistische Kostenschätzung erfolgt. Die zukünftige Regelung hat außerdem zur Folge, dass die Zuständigkeit für das weitere Vergabeverfahren bei dem Organ bleibt, das aufgrund der erstmaligen Schätzung zuständig war (Oberbürgermeister bzw. Stadtrat). Lag der geschätzte Auftragswert zu Beginn des Vergabeverfahrens bei einem Betrag, der im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters liegt, ist daher keine spätere Beschlussfassung des Stadtrates erforderlich, falls der tatsächliche Auftragswert über dem Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters liegen sollte.

In § 22 Nr. 3 a wird statt des Begriffes „Wert“ der Begriff „Vergütung“ verwendet. Wird der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens bzw. einer Moderation oder einer Beratung (Consulting) jedoch in Form einer „Vergabe“ vorgenommen, so muss auch hier konsequenterweise der Begriff „Vergütung“ durch den Begriff „geschätzter Auftragswert“ ersetzt werden.

- (2) Weil die vergaberechtlichen Regelungen zur Auftragswertschätzung Bestimmungen zum Umgang mit Losen umfassen, sind die gegenwärtigen Regelungen in der GeschO über die Aufteilung der Lieferung oder Leistung in Lose künftig nicht mehr erforderlich.
- (3) Ebenso kann die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für unvorhersehbare Leistungen im Rahmen des Auftragszwecks von bis zu 20 % der Vergabesumme künftig entfallen; entscheidend für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ist, ob die Vergabe unter dem geschätzten Auftragswert von zukünftig 2 Mio. Euro liegt.
- (4) Da sich der „geschätzte Auftragswert“ im Vergaberecht ohne Umsatzsteuer versteht, ist in der Neufassung von § 22 Nr. 3 klarzustellen, dass bei dem dort genannten Betrag von 2 Mio. Euro die Umsatzsteuer mit eingerechnet wird, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art (§ 78 a) handelt.

- (5) Schließlich soll die Formulierung „Vergabe von Lieferungen und Arbeiten“ durch die vergaberechtskonforme Formulierung „Vergabe von Lieferungen und Leistungen“ ersetzt werden. Dabei sind auch Bauleistungen mit umfasst.

c) Keine Einbeziehung von Bau- und Dienstleistungskonzessionen

Nach dem neuen Recht unterfallen dem Vergaberecht nunmehr auch Dienstleistungskonzessionen. Auch Baukonzessionen wurden im neuen Vergaberecht detaillierter geregelt. Während im alten Vergaberecht die Baukonzession als Sonderform des Bau-„Auftrags“ angesehen wurde und sich damit gut unter § 22 Nr. 3 subsumieren ließ, ist sie im neuen Vergaberecht als eigenständige Vergabe-Kategorie definiert.

Es ist daher eine Entscheidung zu treffen, ob unter Zugrundelegung des neuen Vergaberechts § 22 Nr. 3 auch für Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen Anwendung finden soll.

Folgende Gesichtspunkte sprechen gegen eine Einbeziehung von Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen in den Anwendungsbereich von § 22 Nr. 3:

- (1) Unter Zugrundelegung des alten Vergaberechts wurde § 22 Nr. 3 in der Praxis offensichtlich für Dienstleistungskonzessionen nicht angewandt. Sollen diese unter Berücksichtigung des neuen Vergaberechts zukünftig unter § 22 Nr. 3 fallen, würde dies faktisch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift darstellen.
- (2) § 22 Nr. 3 hat für Baukonzessionen bislang keine wesentliche eigenständige Bedeutung und wird diese auch in Zukunft nicht erhalten. Dies liegt daran, dass Vorhaben, die als Baukonzession anzusehen sind, regelmäßig mit einem stadtratspflichtigen Grundstücksgeschäft bzw. einer stadtratspflichtigen Baumaßnahme verbunden sein werden.
- (3) Die Abgrenzung der vergaberechtlich relevanten Konzessionen von den übrigen „Konzessionen“ bestimmt sich nach den vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie den Bestimmungen der Konzessionsvergabeverordnung). Danach ist maßgeblich, ob eine Beschaffung vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Stadt mit der Konzessionsvergabe nicht nur Einnahmen erzielen will, sondern wenn sie dem Vertragspartner über die allgemeinen vertraglichen Nebenpflichten hinausgehende spezielle Verpflichtungen auferlegt, mit deren Erfüllung sie eigene kommunale Aufgaben wahrnimmt. Die Feststellung, ob eine vergabepflichtige Konzession vorliegt, ist in vielen Fällen nicht zweifelsfrei zu treffen. Es hätte daher erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Anwendbarkeit von § 22 Nr. 3 zur Folge, wenn diese Bestimmung zukünftig auch für Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen Anwendung findet.
- (4) Abweichend von Vergaben, bei denen zur Bestimmung des Wertes der „geschätzte Auftragswert“ zugrunde zu legen ist, erfolgt die Bestimmung des Wertes einer Konzession gemäß § 2 Konzessionsvergabeverordnung nach dem voraussichtlichen Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt. Die Wertbestimmung erfolgt daher aus der Sicht des Vertragspartners. Demgegenüber bestimmt sich die finanzielle Bedeutung der Angelegenheit, die für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister entscheidend ist und die auch dem „geschätzten Auftragswert“ zugrunde liegt, aus der Sicht der Stadt und nicht der des Vertragspartners. Dies hat zur Folge,

dass als Abgrenzungskriterium zwischen den Zuständigkeiten von Stadtrat und Oberbürgermeister nicht die vergaberechtliche Wertbestimmung bei Konzessionen herangezogen werden könnte, sondern dass die Wertbestimmung auf andere Weise festzulegen wäre.

- (5) Selbst bei einer Einbeziehung von Bau- und Dienstleistungskonzessionen in den Anwendungsbereich von § 22 Nr. 3 bleiben diejenigen Rechtsgeschäfte ohne Regelung, die keine Beschaffungen beinhalten und daher nicht dem Vergaberecht unterfallen. Für diese „Konzessionen“ wird es daher in der Geschäftsordnung auch in Zukunft keine Regelung geben. Um insbesondere auch diese Lücke zumindest teilweise zu schließen, wird vorgeschlagen, eine neue Bestimmung in die Geschäftsordnung aufzunehmen, die sämtliche Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt ab einem bestimmten Betrag der Zuständigkeit des Stadtrates zuordnet.

**Ergebnis:** Es wird aufgrund der oben aufgeführten Argumente vorgeschlagen, Konzessionen (seien es Baukonzessionen oder Dienstleistungskonzessionen) vom Anwendungsbereich des § 22 Nr. 3 auszunehmen und dies auch ausdrücklich im Wortlaut der Regelung festzuhalten. Stattdessen soll in die Geschäftsordnung eine allgemeine Wertgrenze für Rechtsgeschäfte jeglicher Art zur Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten von Stadtrat und Oberbürgermeister aufgenommen werden (s. Nachfolgend unter 12.).

#### d) Allgemeine Anmerkungen zu den Vergaben

- (1) Es wird zukünftig davon ausgegangen, dass § 4 Nr. 14 bei Vergaben nicht entsprechend Anwendung findet, mit der Folge, dass für Vergaben, für die der Oberbürgermeister wegen Überschreitens der Wertgrenze von § 22 Nr. 3, 3 a nicht zuständig ist, ausschließlich der jeweils zuständige Ausschuss gemäß § 7 Abs. 1 entscheidet.
- (2) Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Entscheidung des Stadtrates über eine Vergabe noch keine Entscheidung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel getroffen worden ist. Hierzu bedarf es eines speziellen Haushaltsbeschlusses.
- (3) Hinsichtlich des Verhältnisses der Vergabebestimmungen zu den ITK-Vorhaben (geregelt in § 4 Nr. 32, § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 13, § 22 Nr. 33) ist davon auszugehen, dass beide Bestimmungen nebeneinander anwendbar sind, da nicht alle ITK-Vorhaben ein Vergabeverfahren beinhalten. Der bei ITK-Vorhaben verwendete Begriff „Mittelbedarf“ wird daher beibehalten.
- (4) Es bestehen keine Auswirkungen einer Änderung der GeschO bei Vergaben auf die Eigenbetriebssatzungen. Den Betreuungsreferaten bleibt es überlassen zu prüfen, ob bei der Zuständigkeit der Werkausschüsse für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen die in den Satzungen derzeit verwendeten Begriffe „Auftragswert“, „Auftragsgesamtwert“ und „Gegenstandswert“ beibehalten werden sollen.
- (5) Die gegenwärtig bestehende Informationspflicht gegenüber den Fachausschüssen von Vergaben nach § 22 Nr. 3 a) ab 5.000 Euro (zurückgehend auf den Stadtratsbeschluss vom 28.01.1998) soll zukünftig bei Vergaben ab 15.000 Euro erfolgen. Der Stadtratsbeschluss vom 24.06./ 01.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03016) wird daher entsprechend geändert. Diese Anpassung ist sinnvoll, weil der Betrag von ursprünglich 10.000 DM seit dem Stadtratsbeschluss vom 28.01.1998 unverändert geblieben ist und aufgrund der Preisentwicklung zwischenzeitlich überholt ist.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 22 Nr. 3 GeschO sowie § 22 Nr. 3 a GeschO vorgeschlagen.

#### 4. § 22 Nr. 7 GeschO („Annahme von Zuwendungen“)

§ 22 Nr. 7 GeschO ist eine Abgrenzungsnorm für Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters (laufende Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO) zur Stadtratszuständigkeit im Bereich von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an die Stadt.

Die Stadtkämmerei regt eine Änderung der Wertgrenze für die Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an. Die derzeit bestehende Wertgrenze für den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeister in Höhe von 0,5 Mio. Euro soll für bestimmte Arten von Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen aufgrund der Handlungsempfehlung des Freistaates Bayern zur Schaffung größerer Transparenz auf 10.000 Euro herabgesetzt werden.

##### a) Grundsatz: Neue Wertgrenze von 10.000 Euro

Durch Stadtratsbeschluss vom 18.12.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651) wurden Handlungsempfehlungen für den Umgang von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz und der kommunalen Spitzenverbände in Bayern (im folgenden „Handlungsempfehlungen“) umgesetzt. Dabei wurde insbesondere beschlossen, dass die Annahme von Zuwendungsangeboten, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, grds. von den Referaten den jeweiligen Fachausschüssen zur Entscheidung vorgelegt werden. Durch dieses Verfahren wird eine höhere Transparenz geschaffen und damit Risiken für Amtsträger, sich wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) strafbar zu machen, minimiert. Zu den Einzelheiten wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651 verwiesen.

§ 22 Nr. 7 GeschO sieht derzeit noch (mit Ausnahme von beantragen Zuwendungen von Bund und Land) eine generelle Wertgrenze von 0,5 Mio. Euro bei Zuwendungen vor und ist daher an die geänderte Beschlusslage, mit einer grundsätzlich anzuwendenden Wertgrenze von 10.000 Euro, anzupassen.

##### b) Ausnahme: Beibehaltung der Wertgrenze von 0,5 Mio Euro

Bei einigen der Norm unterfallenden Tatbeständen die Wertgrenze von 0,5 Mio. Euro beibehalten werden, da sie mangels Korruptionsanfälligkeit nicht in den Anwendungsbereich der Handlungsempfehlungen fallen. Dies betrifft folgende Fälle:

##### (1) Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Erbschaften und von Vermächtnissen

Eine Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Erbschaften und von Vermächtnissen kann erst nach dem Ableben des Zuwendenden erfolgen, so dass keine Korruptionsgefahr (mehr) besteht. Auch in den Handlungsanweisungen wird dieser Sonderfall nicht erwähnt. Es bestehen daher keine Bedenken, hier weiterhin die Wertgrenze von 0,5 Mio. Euro anzusetzen.

##### (2) Sponsoring mit angemessenem Austauschverhältnis

Die aktuellen, vom Stadtrat 2006 beschlossenen Sponsoringrichtlinien nehmen hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit in ihrer Nr. 4.1 explizit Bezug auf § 22 Nr. 7 GeschO. „Sponsoring“-Beziehungen Dritter mit der Stadt wurden bislang unter „sonstige Zuwendungen“ gem. § 22 Nr. 7 GeschO subsumiert und fielen mithin

unter die 0,5 Mio. Euro Grenze.

„Sponsoring“ wird nicht von den Handlungsempfehlungen sowie von der im Stadtratsbeschluss vom 18.12.2013 geregelten 10.000 Euro Wertgrenze umfasst, wenn in der Sponsoringbeziehung die Gegenleistung des Sponsoringpartners und die Leistung der Stadt (idR Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt durch entsprechende Erwähnung in dessen Zusammenhang) in einem angemessenen Austauschverhältnis stehen. Ein solches angemessenes Austauschverhältnis wird in der Praxis von der Stadt zur Abgrenzung von „Sponsoring“ zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen auch bereits geprüft. Da ein angemessenes Austauschverhältnis in der in den Sponsoringrichtlinien enthaltenen Sponsoringdefinition aber nicht explizit vorausgesetzt wird,<sup>1</sup> sollte explizit in die GeschO-Bestimmung aufgenommen werden, dass nur in diesem Fall von „Sponsoring“ die 0,5 Mio. Euro Wertgrenze gilt.

### (3) Beantragte Zuwendungen

Bei der bislang schon unbegrenzten Annahmemöglichkeit des Oberbürgermeisters von durch die Stadt bei Bund und Land beantragten Zuwendungen liegt wegen der ausschließlichen Beteiligung der öffentlichen Hand kein vergleichbares Korruptionsrisiko vor. Es bestehen daher auch hier keine Bedenken gegen die Beibehaltung der 0,5 Mio. Euro Grenze. Gleiches gilt für beantragte Zuwendungen der Europäischen Union. Auf Wunsch des Kulturreferats wird daher vorgeschlagen, auch beantragte Zuwendungen der Europäischen Union in den § 22 Nr. 7 GeschO aufzunehmen.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 22 Nr. 7 GeschO vorgeschlagen.

## 5. § 22 Nr. 8 GeschO

Gemäß § 22 Nr. 8 GeschO stellt die Frage der Beteiligung der Stadt an Investitionen von Mieterinnen bzw. Mietern, wenn die Leistung der Stadt im Wege der Mietaufrechnung 25.000 Euro nicht übersteigt, eine laufende Angelegenheit dar, die dem Oberbürgermeister obliegt.

Das Kommunalreferat regt an, diese Wertgrenze auf 100.000 Euro anzuheben.

Das Kommunalreferat führt hierzu aus, dass eine Erhöhung der Wertgrenze auf 100.000 Euro als praxismäßig befürwortet wird, da mit der Erhöhung der Wertgrenze eine Entlastung des Stadtrates erreicht werden soll.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 22 Nr. 8 GeschO vorgeschlagen.

## 6. § 22 Nr. 9 GeschO

Gemäß § 22 Nr. 9 GeschO stellt die Frage der Zahlung von Entschädigungen an Mieterinnen bzw. Mietern bis zu 50.000 Euro im Einzelfall eine laufende Angelegenheit dar, die dem Oberbürgermeister obliegt.

Das Kommunalreferat regt an, diese Wertgrenze auf 100.000 Euro anzuheben.

<sup>1</sup> Dort heißt es: „Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgen. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, Kommunikative Nutzung).“

Das Kommunalreferat führt hierzu aus, dass eine Erhöhung der Wertgrenze auf 100.000 Euro als praxismäßig befürwortet wird, da mit der Erhöhung der Wertgrenze eine Entlastung des Stadtrates erreicht werden soll.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 22 Nr. 9 GeschO vorgeschlagen.

#### 7. § 22 Nr. 11 GeschO

Gemäß § 22 Nr. 11 GeschO stellt die Frage der Gewährung von Darlehen und Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten und Umwandlung solcher Darlehen in Entschädigungen bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall eine laufende Angelegenheit dar, die dem Oberbürgermeister obliegt.

Das Kommunalreferat regt an, diese Wertgrenze auf 100.000 Euro anzuheben.

Das Kommunalreferat führt hierzu aus, dass eine Erhöhung der Wertgrenze auf 100.000 Euro als praxismäßig befürwortet wird, da mit der Erhöhung der Wertgrenze eine Entlastung des Stadtrates erreicht werden soll.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 22 Nr. 11 GeschO vorgeschlagen.

#### 8. § 22 Nr. 15 GeschO

Gemäß § 22 Nr. 15 GeschO stellt die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro eine laufende Angelegenheit dar, die dem Oberbürgermeister obliegt.

Das Kulturreferat sowie die gesamtstädtische Projektgruppe „Zuschussvollzug“ regen an, diese Wertgrenze auf 25.000 Euro anzuheben.

Das Kulturreferat führt hierzu aus:

*„Die zunehmende Entwicklung der Förderung von Kunst und Kultur sowie die erhebliche Teuerungsrate nebst Inflation lassen diese Höchstgrenze gerade für eine Kommune wie München als sehr gering erscheinen. Auch der Verwaltungsaufwand durch das Fertigen der Beschlussvorlagen ist nicht zu unterschätzen. Die Anhebung der Wertgrenze auf 100.000 Euro ist sinnvoll, da der Stadtrat über Produkte und nicht mehr im Detail steuert. Darüber hinaus werden bereits jetzt bei allen Zuschüssen unterhalb der Wertgrenze die Korreferenten und die Verwaltungsbeiräte informiert, so dass die Transparenz und Information des Stadtrats sichergestellt sind, § 16 Abs. 4 GeschO.*

*Ferner zeigt auch ein Vergleich mit kleineren Kommunen, z.B. Ingolstadt (bis 25.000 € ==> OB, bis 75.000 € ==> Finanzausschuss, über 75.000 € ==> Vollversammlung (...), dass ein höherer Schwellenwert üblich ist.*

*Auch die Verwaltung und der ehrenamtliche Stadtrat werden durch die Anhebung der Wertgrenze entlastet ohne dass Transparenz und Information verloren gehen würden.“*

Die gesamtstädtische Projektgruppe „Zuschussvollzug“ führt diesbezüglich aus, dass hierdurch eine schnellere Bearbeitung eines Teils der Zuschussanträge erreicht und die Eigenverantwortung der Fachreferate erhöht werde.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 22 Nr. 15 GeschO vorgeschlagen.

## 9. § 22 Nr. 16 GeschO

Gemäß § 22 Nr. 16 GeschO stellt den Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen (mit Ausnahme für die Städtische Galerie im Lenbachhaus) bis zu einem Betrag von 10.000 Euro eine laufende Angelegenheit dar, die dem Oberbürgermeister obliegt.

Das Kulturreferat regt an, diese Wertgrenze auf 25.000 Euro anzuheben.

Das Kulturreferat führt hierzu aus, dass eine Anhebung den Entwicklungen des Marktes entspreche.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 22 Nr. 16 GeschO vorgeschlagen.

## 10. Neue Nr. 8a bei § 23 GeschO

Dem Vorbild des Baureferates entsprechend, wird vorgeschlagen, auch bei den anderen Referaten Vergaben, die über einem geschätzten Auftragswert von zukünftig 2 Mio. Euro (gegenwärtig liegt die Wertgrenze bei 1 Mio. Euro) liegen und deshalb in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung gemäß Art. 37 Abs. 2 GO bis zu einer Wertgrenze von 5 Mio. Euro zu übertragen. Diese Erhöhung ist gerechtfertigt, nachdem für das Baureferat die bislang bestehende Wertgrenze in § 23 GeschO von 2,5 Mio. Euro völlig aufgehoben worden ist. Die erweiterte Zuständigkeit des Oberbürgermeisters entbindet Oberbürgermeister und Verwaltung nicht von der Beachtung der vom Stadtrat gefassten Grundsatzbeschlüsse. Da von den Vergaben die zuständige Verwaltungsbeirätin bzw. der zuständige Verwaltungsbeirat gemäß § 16 Abs. 4 GeschO zu informieren ist, kann der Stadtrat sicherstellen, dass seine Grundsatzbeschlüsse beachtet werden und dass er auch in Zukunft bei Vergaben gegebenenfalls steuernd eingreifen kann.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Nr. 8a in § 23 GeschO vorgeschlagen.

## 11. Neue Nr. 9 bei § 23 GeschO; Ergänzung von § 7 Abs. 1 Nr. 5 GeschO sowie von § 4 Nr. 17 GeschO

Nach der Geschäftsordnung ist für den Erwerb von Grundstücken mit einem Geschäftswert von bis zu 250.000 Euro der Oberbürgermeister (§ 22 Nr. 4a GeschO), von 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro der Kommunalausschuss (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 GeschO) und über 1 Mio. Euro die Vollversammlung zuständig.

Das Kommunalreferat regt an, die Zuständigkeit bei bestimmten Erwerbsfällen unabhängig von deren Wert gemäß Art. 37 Abs. 2 GO durch Geschäftsordnungsregelung auf den Oberbürgermeister zu übertragen.

Das Kommunalreferat führt hierzu aus:

*„Die angestrebte Änderung dient der Beschleunigung von Bebauungsplänen, insbesondere Wohnbebauungsplänen.*

*Der Stadtrat hat mit Beschluss der Vollversammlung vom 23.03.1994 die Grundsätze zur*

*Sozialgerechten Bodennutzung („SoBoN“) beschlossen. Danach sollen begleitend zu Bebauungsplanverfahren, die planungsbedingt zu einem Bodenwertzuwachs der überplanten Grundstücke führen, Vereinbarungen in Form von städtebaulichen Verträgen mit den Planungsbegünstigten abgeschlossen werden. Darin beteiligen sich die Planungsbegünstigten an den Lasten des Bebauungsplans. Die Verträge regeln unter anderem den unentgeltlichen Erwerb von Grundstücksflächen, die*

- *nach dem Bebauungsplan als öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen oder für Gemeinbedarfszwecke wie z.B. Kindertageseinrichtungen festgesetzt sind und*
- *Voraussetzung oder Folge des Bebauungsplans*

*sind. Soweit diese städtebaulichen Verträge die Verfahrensgrundsätze der SoBoN vollziehen, waren und sind sie als laufende Angelegenheit einzuordnen (vgl. § 22 Satz 2 Nr. 30a der Geschäftsordnung).*

*Die Bebauungspläne enthalten jedoch auch Festsetzungen auf privaten Flächen, die nicht bzw. nicht vollumfänglich Voraussetzung oder Folge der Bebauung sind. Dies sind beispielsweise überörtliche Radwegeverbindungen und dem Umgebungsbedarf dienende Kindertageseinrichtungen. Entsprechend muss sich die Stadt im städtebaulichen Vertrag zur Zahlung einer Entschädigung an die Planungsbegünstigten für den Erwerb dieser Flächen verpflichten bzw. die Kosten selbst tragen. Hierbei handelt es sich nicht um den Vollzug der SoBoN. Der Stadtrat muss bisher in diesen Fällen mindestens zweimal befasst werden: zum einen mit dem Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan (i. d. R. Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung), zum anderen mit dem Erwerbsbeschluss (Kommunalausschuss bzw. Vollversammlung). Der Erwerbsbeschluss kann in der Praxis trotz intensiver Bemühungen zu zeitlichen Verzögerungen im Bebauungsplanverfahren führen, die in Ausnahmefällen erheblich sein können. Solche Verzögerungen sind auch deshalb misslich, da sie dem Anliegen des Stadtrats zuwiderlaufen, möglichst rasch neues Wohnbau-recht zu schaffen.*

*Im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit von Bebauungsplänen soll das Verfahren nun gestrafft werden. Daher soll künftig bei Kindertageseinrichtungen, öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen von einem Erwerbsbeschluss generell im Wege der oben vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats abgesehen werden.*

*Soweit es sich nicht um den Vollzug der SoBoN handelt (vgl. § 22 Satz 2 Nr. 30a der Geschäftsordnung), soll gem. Art 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayGO die Entscheidungskompetenz auf den Oberbürgermeister zur selbstständigen Erledigung – mit der Möglichkeit zur Weiterdelegation – übertragen werden.*

*Die vorgenannten Angelegenheiten vom Stadtrat auf den Oberbürgermeister zu übertragen ist gerechtfertigt, da in der Regel durch die Beschlüsse über den Bebauungsplan (Aufstellungs- bzw. Billigungsbeschluss) angelegt ist, dass die Stadt die Einrichtungen oder die Flächen erwirbt. Dies geschieht – wie bisher – auch künftig zu angemessenen Preisen:*

- *Die Grundstückskosten werden in der Regel nach Entschädigungsgrundsätzen bemessen.*
- *Hinsichtlich der Herstellungskosten stellt sich die Situation anhand des häufigsten Anwendungsfalls der sozialen Infrastruktur, den integrierten Kindertageseinrichtungen, wie folgt dar: Die Planungsbegünstigten stellen diese Einrichtungen i.d.R. selbst her und beteiligen sich an den Herstellungskosten – wenn und soweit dadurch der Bedarf aus dem Planungsgebiet abgedeckt wird – i.d.R. durch Zahlung eines anteiligen Finanzierungsbeitrags (Pauschale). Die Stadt verpflichtet sich im Gegenzug im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zum Erwerb der integrierten Kindertageseinrichtungen*

*zu den üblichen Herstellungskosten. Für eine viergruppige integrierte Kindertageseinrichtung als Haus für Kinder mit zwei Kinderkrippen- und zwei Kindergartengruppen wurden in den letzten Jahren durchschnittliche Herstellungskosten – ohne Ersteinrichtung und Grundstückskosten – in Höhe von ca. 3,34 Mio € gezahlt.*

*Die Einordnung als übertragene Angelegenheit i.S.d. § 23 GeschO ist gerechtfertigt, da bei den erfassten Fällen zwar meist, aber nicht in jedem Fall feststeht, dass eine Übernahme der vorgenannten Einrichtungen bzw. Flächen durch die Stadt zwingend erfolgen muss. Hier besteht daher ein gewisser Spielraum, der eine zweifelsfreie Einordnung als laufende Angelegenheit i.S.d. § 22 GeschO nicht zulässt. Um diese Rechtsunsicherheiten und Diskussionen mit den Vertragspartnern und Notariaten zu vermeiden, ist es geboten, die vorgenannten Fälle insgesamt<sup>2</sup> nicht als laufende Angelegenheit i.S.d. § 22 GeschO, sondern als übertragene Angelegenheit i.S.d. § 23 GeschO einzuordnen.“*

Zur besseren Verständlichkeit der Zuständigkeiten nach der GeschO regt das Kommunalreferat bei Aufnahme der Regelung in § 23 GeschO zudem an, in § 4 Nr. 17 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 GeschO (Zuständigkeitsregelungen für Grundstücksangelegenheiten der Vollversammlung und des Kommunalausschusses) zur Klarstellung einen Verweis auf die bei Kindertageseinrichtungen abweichende Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 23 Satz 1 Nr. 9 GeschO aufzunehmen.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 23 Nr. 9, § 7 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 4 Nr. 17 GeschO vorgeschlagen.

## 12. Neu: § 22 Abs. 2 GeschO

In § 22, aber auch in anderen Bestimmungen der Geschäftsordnung (z.B. § 4 – Zuständigkeit der Vollversammlung; § 7 – Zuständigkeit der Ausschüsse) finden sich u.a. Aufzählungen von Angelegenheiten, deren Erledigung (abhängig vom Erreichen einer bestimmten Wertgrenze) in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, bzw. der Vollversammlung oder der Ausschüsse fällt. Für die nicht in der Geschäftsordnung ausdrücklich genannten Angelegenheiten bleibt es dagegen bei der allgemeinen Regelung, wonach der Stadtrat zuständig ist, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 22 Satz 1 entscheidet (vgl. Art. 29 GO).

Für diese Angelegenheiten soll in die Geschäftsordnung eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach sie in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, wenn sie eine finanzielle Verpflichtung von über 2 Mio. Euro erwarten lassen. Die Betragsgrenze von 2 Mio. Euro wurde deshalb gewählt, weil sie der zukünftigen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen entspricht.

## B) Andere inhaltliche Änderungen der Geschäftsordnung ohne Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Verteilung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister

### 1. Streichung von § 4 Nr. 30 GeschO

Gemäß § 4 Nr. 30 GeschO sind folgende personalrechtliche Entscheidungen der Vollversammlung des Stadtrats vorbehalten:

„Ernennung, Beförderung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung und Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten ab Besol-

<sup>2</sup> Hinweis: Dieses Argument gilt nur für die Gemeinbedarfseinrichtungen, da bei beiden das Entstehen eines Übernahmeanspruchs nach § 40 Abs. 2 BauGB – anders als bei öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen – nicht unbedingt gegeben sein muss.

dungsgruppe A 15 BayBesG sowie Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten und Beschäftigung mittels Personalgestaltung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.“

Das Personal- und Organisationsreferat regt im Benehmen mit dem Referat für Bildung und Sport an, diese Entscheidungen künftig durch den Verwaltungs- und Personalausschuss bzw. den Bildungsausschuss, jeweils als beschließenden Ausschuss beschließen zu lassen, indem § 4 Nr. 30 GeschO aufgehoben wird.

Das Personal- und Organisationsreferat führt hierzu im Benehmen mit dem Referat für Bildung und Sport aus:

*„Art. 43 Abs. 1 S. 2 GO sieht die Möglichkeit der Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss explizit vor.*

*Dies hätte folgende Vorteile:*

- *Die Vollversammlung würde von diesen Punkten entlastet. Nach unserer langjährigen Erfahrung werden Tagesordnungspunkte zu den o.g. Entscheidungen in der Vollversammlung praktisch nie aufgerufen. Zudem bestünde das Recht der Vollversammlung auf Nachprüfung von Senatsbeschlüssen (§ 6 Abs. 2 GeschO, Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO) selbstverständlich weiterhin.*
- *Der Aufwand bei den für die Erstellung der Vorlagen zuständigen Stellen würde reduziert.*

*Bisher werden die o.g. Angelegenheiten für den Bereich der städtischen Referate im jeweils zuständigen Ausschuss (Verwaltungs- und Personalausschuss bzw. Bildungsausschuss) vorberatend und abschließend in der Vollversammlung behandelt. Abweichend davon beschließen die Werkausschüsse für den Bereich der Eigenbetriebe über diese Angelegenheiten bereits jetzt als beschließende Ausschüsse.“*

Es wird daher vorgeschlagen § 4 Nr. 30 GeschO zu streichen.

## 2. § 16 Abs. 4 GeschO

In § 16 Abs. 4 GeschO sind Unterrichtungspflichten der Verwaltung gegenüber den Korreferenten und Verwaltungsbeiräten für bestimmte grundsätzlich in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallende Vergaben von Leistungen und Arbeiten und Grundstücksgeschäften sowie für über- und außerplanmäßigen Auszahlungen geregelt.

Das Direktorium sowie das Referat für Bildung und Sport schlagen eine Änderung von § 16 Abs. 4 GeschO vor.

Es wird eine Erhöhung der Wertgrenze für die Einbindung des Verwaltungsbeirats bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen (ohne Bauleistungen) von derzeit 100.000 Euro auf die jeweiligen EU-Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) und Erhöhung der Wertgrenze der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen von 25.000 Euro auf 50.000 Euro angeregt. Außerdem soll der Begriff „Arbeiten“ durch den vergaberechtskonformen Begriff „Leistungen“ ersetzt werden (zur Begründung siehe oben A) 3. b) (5)).

Das Referat für Bildung und Sport regt zudem zur Verwaltungsvereinfachung eine Erhöhung der Wertgrenze für die Unterrichtungspflicht bei Anträgen auf Genehmigung über-

und außerplanmäßiger Auszahlungen in § 16 Abs. 4 Satz 2 GeschO von derzeit 25.000 Euro auf 50.000 Euro an. Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich zwar die Grenze der Stadtratspflichtigkeit im Haushaltsplan (vgl. § 22 Nr. 6 GeschO) durch in den letzten Jahren erfolgte Anpassungen an die geänderte Finanz- und Wirtschaftssituation von derzeit 200.000 DM auf 200.000 Euro erhöht habe, die Wertgrenze für die Berichtspflicht aber unverändert bei 25.000 Euro geblieben sei. Zudem unterlägen nach den Zahlen aus dem Jahr 2013 aus dem Referat für Bildung und Sport auch bei Erhöhung auf 50.000 Euro noch immer noch mehr als ein Viertel aller Anträge der Berichtspflicht.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 16 Abs. 4 GeschO vorgeschlagen.

### 3. **Aufhebung von § 36 GeschO**

Die Sorgfalts- und Verhaltenspflichten, die die ehrenamtlichen Stadtratsmitglied treffen, ergeben sich abschließend aus den Vorschriften der bayerischen Gemeindeordnung (insbesondere Art. 20 GO). Die Geschäftsordnung kann über diese gesetzlichen Bestimmungen nicht hinausgehen; sie kann weder weitergehende Verhaltenspflichten anordnen noch Sanktionen vorsehen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen. Die Regelungen in der Gemeindeordnung reichen daher aus. Im übrigen ist die in der Geschäftsordnung vorgesehene Verpflichtung, den Ältestenrat einzubeziehen, unklar formuliert und praxisfremd.

Es wird daher vorgeschlagen, § 36 GeschO aufzuheben.

### 4. **Neufassung von § 46 GeschO**

Stadtkämmerei und Direktorium schlagen vor, die Bestimmungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen unter Berücksichtigung der praktischen Gegebenheiten entsprechend der Gesetzeslage neu zu formulieren.

Die in § 46 Abs. 2 GeschO aufgelisteten Einzelfälle sind nach dem derzeitigen Wortlaut zwingend in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Einzelfälle ergeben sich nicht direkt aus dem Gesetz, sondern wurden vom Stadtrat (unter Auslegung desselben) so festgelegt.

In einigen der derzeit in Abs. 2 aufgelisteten Fälle der zwingenden nichtöffentlichen Behandlung ist aber entgegen der jetzigen Regelung in Einzelfällen eine öffentliche Behandlung möglich oder gar zwingend erforderlich, weshalb eine Anpassung erfolgen sollte. Liegt nämlich keine der in Art. 52 Abs. 2 S. 1 GO normierten Ausnahmetatbestände vor, ist die Sitzung zwingend öffentlich abzuhalten. Solche Fälle sind in der Vergangenheit z.B. bei von der Stadtkämmerei betreuten Sparkassenangelegenheiten oder auch z.B. bei einzelnen Verträgen in Grundstücksangelegenheiten mit städtischen Gesellschaften aufgetreten. Es sollte daher in diesen Fällen - entsprechend der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages - die bisher verwendete zwingende Regelung durch nicht zwingende Regelbeispiele ersetzt werden. Dies betrifft „**Personalangelegenheiten in Einzelfällen**“, „**Verträge in Grundstücksangelegenheiten**“ sowie „**Sparkassenangelegenheiten**“.

Bei stadtratspflichtigen **Ehrungen** (vgl. § 4 Nr. 4 GeschO) wird im Stadtrat über die Ehrwürdigkeit beraten. Da nie ausgeschlossen werden kann, dass bei einer Beratung über die Ehrwürdigkeit Meinungen oder Tatsachen geäußert werden, die das Persönlichkeitsrecht des potentiell zu Ehrenden bei öffentlicher Behandlung beeinträchtigen, sollte es bei Entscheidungen über Ehrungen bei der zwingenden Nichtöffentlichkeit verbleiben. Auch ein die Ehrung ablehnender Beschluss sollte aus diesem Grund nichtöffentlich bleiben.

Gleiches gilt hinsichtlich der bisherigen Nr. 5 und 6 des § 46 Abs. 2 GeschO, da in den dort aufgeführten Fällen keine Fälle denkbar sind, in denen eine öffentliche Behandlung zulässig wäre. In der Nr. 5 sollte zudem „Rechtsaufsichtsbehörde“ durch „*Aufsichtsbehörde*“ ersetzt werden, da nicht zwingend nur die Rechtsaufsichtsbehörde anweisen kann (so auch die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages). Zudem sollte in Nr. 6 der Halbsatz „*oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen*“ gestrichen werden, da er keinen eigenen Regelungsgehalt hat.

Es wird zudem vorgeschlagen, den bisher als Fall der zwingenden Nichtöffentlichkeit in § 46 Abs. 2 Nr. 3 GeschO geregelte „**Vergabe von Leistungen (Bauleistungen, Nichtbauleistungen)**“ gänzlich zu streichen, da durch die geänderte Handhabung von Vergaben bei der Stadt (vgl. Stadtratsbeschluss vom 23.01.2013 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10025) nun bei Vergaben sowohl ein öffentlicher Beschluss (Vergabeermächtigungsbeschluss) als auch ein nichtöffentlicher Beschluss, der die Kosten und Kalkulationsgrundlagen enthält, regelmäßig notwendig ist. Daher sind generelle (Regel-)Aussagen zur Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen in diesem Bereich nicht mehr sinnvoll. Auch die Mustergeschäftsordnung des bayerischen Gemeindetages enthält zu Vergaben keine speziellen Regelungen zur Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 46 GeschO vorgeschlagen.

### C) Änderungsvorschläge redaktioneller Natur

#### 1. § 4 Nr. 19 und § 22 Nr. 13 GeschO (Nichtanwendbarkeit der Vorschriften bei Widersprüchen gegen Mahnbescheide und Steuerbescheide; Maßgeblichkeit des vorläufigen Streitwerts)

Über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln ist ab einem Streitwert von 100.000 Euro vom Ausschuss, ab einem Streitwert von 0,5 Mio. Euro von der Vollversammlung zu entscheiden. Als Rechtsbehelf ist nach Rechtsprechung (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.1991, 2 BvL 6/90, juris Rn. 17) und Literatur (vgl. Kommentierungen zu § 124 VwGO und § 694 ZPO) auch die Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid anzusehen. Da jedoch der Widerspruch lediglich die Auswirkung hat, dass aus dem Mahnbescheid nicht vollstreckt werden kann (vgl. § 699 Abs. 1 Satz 1 ZPO), sondern eine Klage zu erheben ist (vgl. § 696 ZPO), steht der Widerspruch als reine Abwehrmaßnahme der Führung eines Passivprozesses gleich und müsste damit in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen. Gleiches gilt für den Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid. Das Direktorium schlägt daher vor im Wortlaut der GeschO klarzustellen, dass Widerspruch und Einspruch nicht als Rechtsbehelfe anzusehen sind.

Aus dem gleichen Grunde schlägt die Stadtkämmerei vor, in § 4 Nr. 19 GeschO klarzustellen, dass Widersprüche gegen Steuerbescheide der Finanzverwaltung nicht als Rechtsbehelfe anzusehen sind. Am Ende von § 4 Nr. 19 soll deshalb der Satz hinzugefügt werden, wonach § 22 Satz 2 Nr. 13, 2. Halbsatz unberührt bleibt

Außerdem wird vom Direktorium vorgeschlagen, bei der Wertbestimmung in Zukunft auf den „voraussichtlichen“ Streitwert abzustellen. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ist damit die vorläufige Streitwertfestsetzung des Gerichts und nicht die möglicherweise höhere endgültige nach Beendigung des Verfahrens.

#### 2. § 4 Nr. 26 GeschO (Streichung der „anerkannten Kraftfahrzeuge“)

Das Direktorium schlägt vor, dass im Rahmen der Regelung zur Zuständigkeit der Vollversammlung für die Ausreichung von Darlehen zukünftig die Formulierung „anerkannte Kraftfahrzeuge“ herausgenommen werden soll, da es solche nicht mehr gibt.

Hierzu wird vorgetragen, dass bis vor einigen Jahren gesetzliche Regelungen für sog. „anerkannte Kraftfahrzeuge“ existierten. Hierunter wurden Kraftfahrzeuge verstanden, die sich zwar im Privateigentum einer Dienstkraft befinden, jedoch von der Dienstkraft für dienstliche Fahrten genutzt wurden. Zur Beschaffung dieser sog. „anerkannten Kraftfahrzeuge“ konnte an die Dienstkraft ein Darlehen ausgereicht werden. Nach Wegfall der gesetzlichen Grundlagen für sog. „anerkannte Kraftfahrzeuge“ können keine Darlehen mehr zur Beschaffung dieser „anerkannten Kraftfahrzeuge“ ausgereicht werden.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 4 Nr. 26 GeschO vorgeschlagen.

### 3. **§ 22 Nr. 19 (sprachliche Überarbeitung)**

Das Revisionsamt schlägt vor, die Regelungen über die Auszahlung von Stiftungsmitteln und Schenkungen sprachlich zu trennen und klarzustellen, dass nichtrechtsfähige Vereinigungen und Stiftungen den juristischen Personen gleichzustellen sind.

### 4. **Ersetzung des Begriffs „Bauvorhaben“ durch „Baumaßnahmen“**

Statt der unterschiedlichen Begriffe „Bauvorhaben“ und „Baumaßnahmen“ für den gleichen Sachverhalt soll zukünftig in § 4 Nr. 14, Nr. 15 GeschO, § 7 Satz 2, Nr. 11 GeschO, § 22 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 GeschO und § 45 Abs. 3 GeschO einheitlich der in den neueren städtischen Vorschriften überwiegend verwendete Begriff „Baumaßnahmen“ verwendet werden.

### 5. **Ersetzung des Begriffs „Vermögenshaushalt“ durch „Finanzhaushalt/Investitionstätigkeit“**

Der veraltete Begriff „Vermögenshaushalt“ in § 4 Nr. 14, Nr. 15 GeschO und § 7 Abs. 2 GeschO wird durch den Begriff „Finanzhaushalt“ ersetzt. Der Begriff „Bauten und Instandsetzungen“ in § 4 Nr. 14 und Nr. 15 wird durch den umfassenden Begriff „Finanzhaushalt/Investitionstätigkeit“ ersetzt.

### 6. **Ersetzung von Art. 86 GO durch Art. 96 GO in § 2 Nr. 15 GeschO**

Nach § 2 Nr. 15 GeschO sind aufgrund gesetzlicher Bestimmung „Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinne von Art. 86 GO“ der Vollversammlung zugewiesen.

Eine solche gesetzliche Bestimmung (siehe Art. 32 Abs. 2 Nr. 7 GO) gibt es jedoch nur für „Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinne von Art. 96 GO“

In § 2 Nr. 15 GeschO ist daher Art. 86 GO durch Art. 96 GO zu ersetzen.

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Diese Beschlussvorlage wurde allen Referaten vorab mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

## **II. Antrag des Referenten:**

1. Die in der Anlage dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrats (mittlere Spalte der Synopse) werden beschlossen.
2. Eine Information der Fachausschüsse von Vergaben nach § 22 Nr. 3a ab 5.000 Euro soll zukünftig bei Vergaben ab 15.000 Euro erfolgen (s. hierzu A.3 d (5) des Referentenvortrags auf Seite 6). Der Stadtratsbeschluss vom 24.06./ 01.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03016) wird entsprechend geändert.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in  
e. a. Stadtrat/Stadträtin

Oberbürgermeister

## **IV. Abdruck von I. - III.**

**Über das Direktorium - D-II-V/SP**

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Baureferat**

**An das Direktorium**

**An das Kommunalreferat**

**An das Kreisverwaltungsreferat**

**An das Kulturreferat**

**An das Personal- und Organisationsreferat**

**An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**

**An das Referat für Bildung und Sport**

**An das Referat für Gesundheit und Umwelt**

**An das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik**

**An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

**An das Revisionsamt**

**An das Sozialreferat**

**An die Stadtkämmerei**

z. K.

Am